

2024

Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung



Bundeskriminalamt

BKA

Menschenhandel und Ausbeutung 2024¹

AUSBEUTUNGSBEREICHE



Sexuelle Ausbeutung:
364 Verfahren (+14,1 %)

Arbeitsausbeutung:
41 Verfahren (+10,8 %)



AUSBEUTUNG VON MINDERJÄHRIGEN



209 Verfahren (+2,5 %); 246 Opfer (-3,9 %)
Sonderbetrachtung wegen besonderer Schutzbedürftigkeit

ENTWICKLUNGEN



Höchstwert der Anzahl abgeschlossener Ermittlungsverfahren im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung seit Beginn der Datenerhebung im Jahr 2000.



Anzahl der Opfer von Ausbeutung im Rahmen von Wohnungsprostitution erreicht Höchststand.



Opfer von Arbeitsausbeutung häufig in Zeitarbeitsfirmen beschäftigt.

¹ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage.....	4
2.1	Sexuelle Ausbeutung.....	5
2.1.1	Ermittlungsverfahren.....	5
2.1.2	Opfer.....	8
2.1.3	Tatverdächtige.....	14
2.2	Arbeitsausbeutung.....	15
2.2.1	Ermittlungsverfahren.....	15
2.2.2	Opfer.....	16
2.2.3	Tatverdächtige.....	18
2.3	Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei.....	18
2.4	Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen.....	19
2.5	Zwangsheirat.....	20
2.6	Ausbeutung von Minderjährigen.....	21
2.6.1	Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen.....	22
2.6.2	Arbeitsausbeutung von Minderjährigen.....	26
2.6.3	Ausbeutung von Minderjährigen bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen.....	26
2.6.4	Sonstige Formen der kommerziellen Ausbeutung von Minderjährigen.....	26
2.7	Bezüge zur Organisierten Kriminalität (OK).....	27
3	Gesamtbewertung.....	29

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2024 beschreibt die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung in den Bereichen Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland im Sinne des Strafgesetzbuchs (StGB)².

Die Aussagen basieren auf den Meldungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts (BKA), der Bundespolizei sowie der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls zu den im Berichtsjahr abgeschlossenen, an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegebenen Ermittlungsverfahren in den einschlägigen Deliktsbereichen mit Tatorten in Deutschland.

Neben einer Betrachtung der sexuellen Ausbeutung und Arbeitsausbeutung werden im Bundeslagebild auch die in Deutschland bekannt gewordenen Fälle der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei, des Menschenhandels zum Zweck der Begehung strafbarer Handlungen sowie der Zwangsheirat dargestellt.

Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit liegt auf minderjährigen Opfern ein besonderes Augenmerk. In Kapitel 2.6 des Lagebilds erfolgt daher eine Sonderbetrachtung der einzelnen Ausbeutungsformen in Bezug auf diese Personengruppe.

2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätsslage

Aufschlüsselung der Verfahren nach Dienststellenart

Dienststellenart	Anzahl 2024	Anteil 2024	Anteil 2023
Fachdienststelle Menschenhandel	331	57,5 %	51,9 %
Sonstige Dienststelle	214	37,1 %	41,5 %
Spezialdienststelle OK ³	28	4,9 %	6,1 %
GEG ⁴	3	0,5 %	0,6 %

Im Jahr 2024 haben die Polizeibehörden von Bund und Ländern und der Zoll insgesamt 576 Ermittlungsverfahren⁵ im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung abgeschlossen (2023: 509 Verfahren; +13,2 %). Dies stellt den Höchstwert seit Beginn der Datenerhebung im Jahr 2000 dar. Dies geht maßgeblich auf die gestiegene Anzahl der von Fachdienststellen geführten Verfahren zurück (2023: 264 Verfahren).

² Die jeweils einschlägigen Paragraphen des StGB werden in den einzelnen Kapiteln aufgelistet.

³ OK = Organisierte Kriminalität.

⁴ GEG = Gemeinsame Ermittlungsgruppen, die für die Bearbeitung eines bestimmten Falls innerhalb eines begrenzten Zeitraums gebildet werden.

⁵ Auf der Übersichtsseite sind nur die wesentlichen Ausbeutungsbereiche dargestellt, die sich zudem teilweise überschneiden (Fälle mit Minderjährigen sind bspw. auch in der Gesamtfallzahl zur sexuellen Ausbeutung und Arbeitsausbeutung enthalten). Daher ergibt die Addition der auf der Übersichtsseite dargestellten Verfahren nicht die Gesamtzahl von 576.

2.1 SEXUELLE AUSBEUTUNG

Sexuelle Ausbeutung im Überblick⁶

- 364 Ermittlungsverfahren (+14,1 %)
- 465 Opfer (+8,6 %)
- 511 Tatverdächtige (+15,9 %)
- Höchststand der Verfahren seit zehn Jahren



Betrachtete Strafnormen

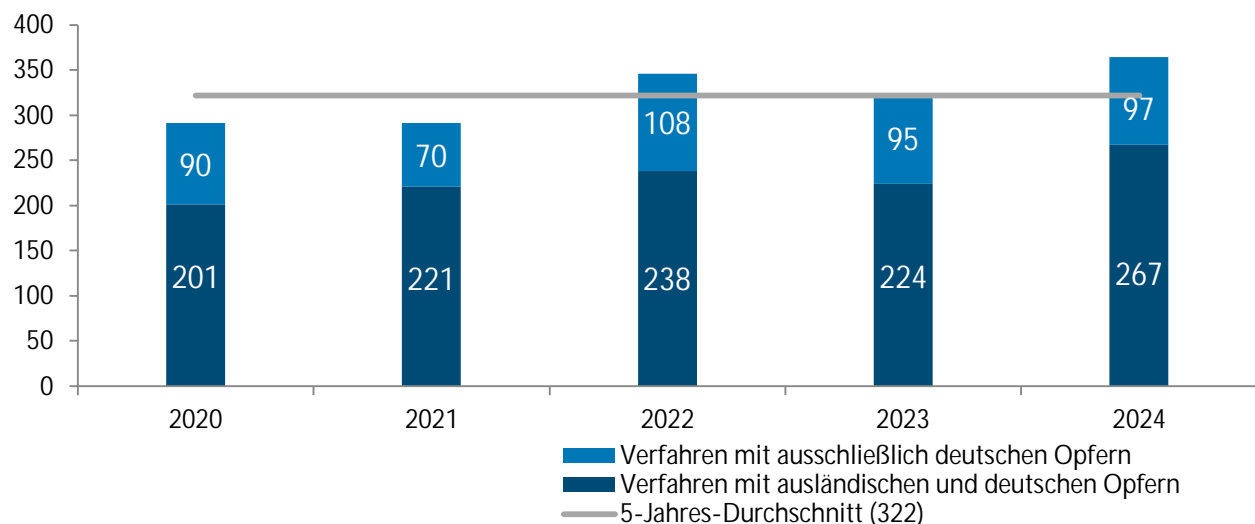


- Menschenhandel (§ 232 StGB)
- Zwangsprostitution/Freierstrafbarkeit (§ 232a StGB)
- Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)
- Zuhälterei (§ 181a StGB)

2.1.1 Ermittlungsverfahren

Im Jahr 2024 wurden 364 Ermittlungsverfahren⁷ im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung⁸ abgeschlossen, was einem Zuwachs um 14,1 % im Vergleich zum Vorjahr (319) entspricht und zudem einen Höchststand innerhalb der letzten zehn Jahre bedeutet. Mehr Verfahren in diesem Ausbeutungsbereich wurden zuletzt 2014 (392) abgeschlossen.

Abgeschlossene Ermittlungsverfahren wegen sexueller Ausbeutung



⁶ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

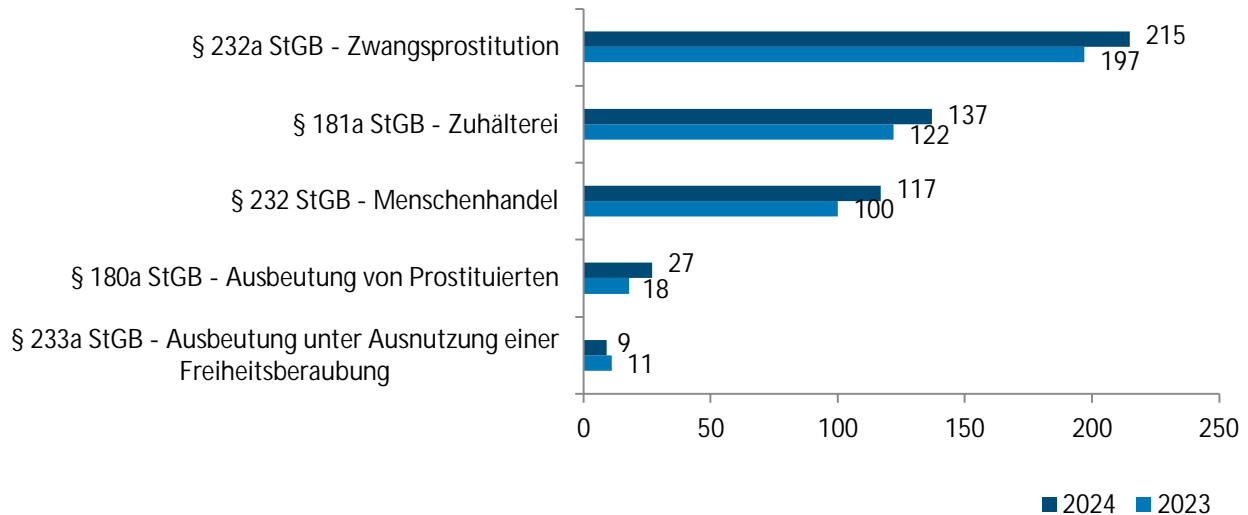
⁷ In manchen Fällen mit minderjährigen Opfern wurden die Ermittlungen in Kombination mit weiteren Strafnormen der kommerziellen sexuellen Ausbeutung (vgl. Kapitel 2.6.1) geführt.

⁸ Delikte im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung im Sinne dieses Lagebilds umfassen nicht nur den Menschenhandel gemäß § 232 StGB, sondern auch die anderen genannten Strafnormen (Zwangsprostitution, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei).

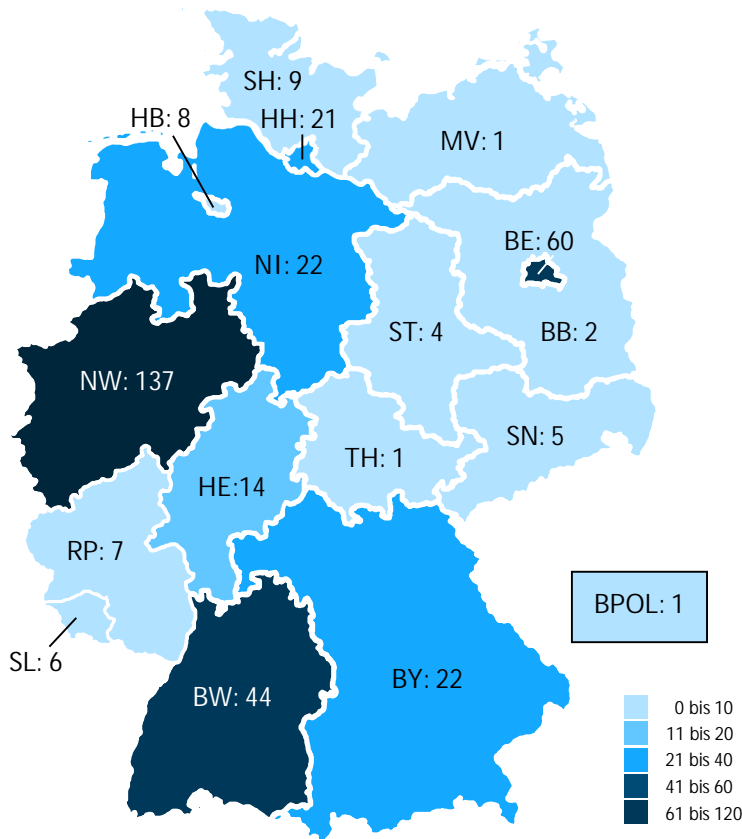
Deliktische Verteilung der Ermittlungsverfahren

Die im Jahr 2024 abgeschlossenen 364 Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der sexuellen Ausbeutung wurden teilweise nach mehreren Straftatbeständen geführt. Die Summe der Nennungen der einzelnen Strafnormen übersteigt daher die Gesamtzahl der in diesem Bereich abgeschlossenen Verfahren. Im Berichtsjahr waren bei fast allen Straftatbeständen Steigerungen zu verzeichnen.

Aufschlüsselung der verfahrensrelevanten Strafnormen



Verteilung der Ermittlungsverfahren auf die Länder



Die meisten Verfahren wurden in Nordrhein-Westfalen abgeschlossen. Dort stieg die Verfahrenszahl erneut an (2023: 107, 2022: 88). Auch Baden-Württemberg (2023: 30, 2022: 17) und Berlin (2023: 40, 2022: 33) verzeichneten weitere Zuwächse, wohingegen in Niedersachsen ein erneuter Rückgang festgestellt wurde (2023: 38, 2022: 62).

Hinsichtlich der Entwicklung der Verfahrenszahlen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass ein Sachverhalt zu einem im Berichtsjahr polizeilich endbearbeiteten Verfahren mehrere Jahre zurückliegen kann. Weitere Einflussfaktoren sind die Dimensionen der meist in Großstädten und in Grenznähe vorzufindenden

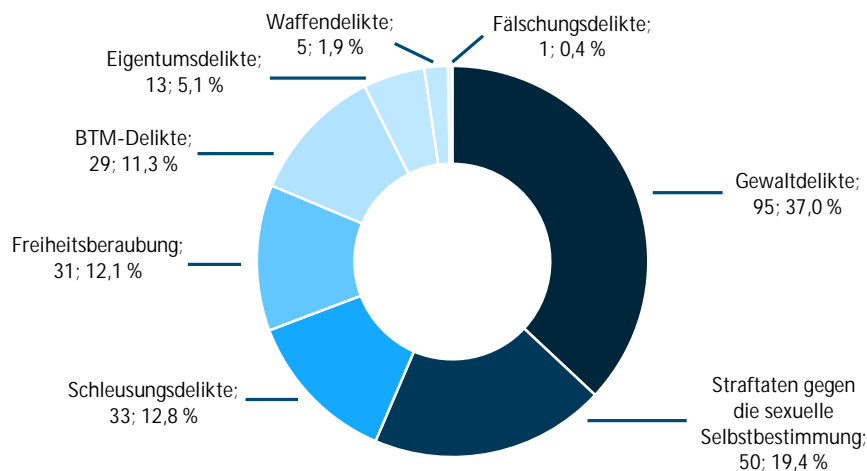
Rotlichtmilieus, die Kontrolldichte in Bezug auf einschlägige Delikte und das Vorhandensein sowie die polizeilichen Aktivitäten spezialisierter „Milieudienststellen“.

Begleit-/Logistikdelikte⁹

Bei polizeilichen Ermittlungen wegen Verdachts der Begehung von Straftaten des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung werden häufig weitere Delikte aus anderen Phänomenbereichen festgestellt. So wurde in 175 der im Berichtsjahr abgeschlossenen 364 Verfahren wegen Verdachts der sexuellen Ausbeutung in Verbindung mit anderen Straftaten ermittelt (Anteil 48,1 %; 2023: 45,5 %).

Die Anzahl der Begleit- bzw. Logistikdelikte (257) stieg im Vergleich zum Vorjahr (204) um 26,0 % an, wobei Gewaltdelikte und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung am häufigsten festgestellt wurden.

Begleit-/Logistikdelikte des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung (2024)¹⁰



Verfahrensinitiiierung

Der Phänomenbereich Menschenhandel wird überwiegend der Kontrollkriminalität¹¹ zugerechnet. Die Anzahl der Verfahren, bei denen die Anzeigenerstattung nicht durch das Opfer selbst erfolgte, stieg im Berichtsjahr auf 201 an (2023: 181; +11,0%). Zugleich nahm auch die Anzahl der abgeschlossenen Verfahren, die durch Anzeigenerstattung des Opfers initiiert wurden, zu (163; 2023: 138; +18,1 %).

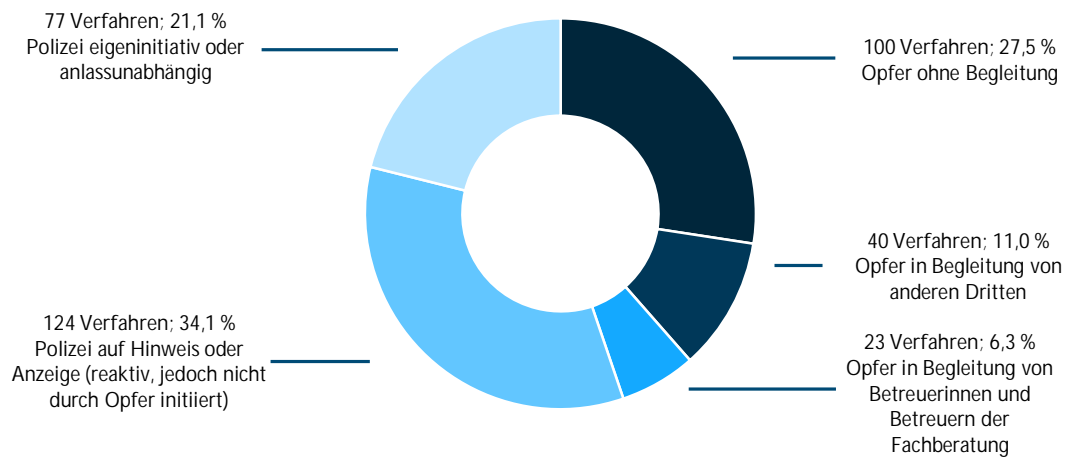
Die Anzeigen und Aussagen der Opfer sind häufig entscheidend für die Initiierung und den Erfolg eines Ermittlungsverfahrens. Ablauf und Erfolg eines Ermittlungsverfahrens hängen daher wesentlich davon ab, wie im Rahmen des Verfahrens der Erstkontakt zwischen dem Opfer des Menschenhandels mit der Polizei zustande kommt. Ein proaktiver Erstkontakt durch die Opfer und eine Begleitung durch Dritte können insbesondere die Qualität der Opferaussagen erhöhen.

⁹ Hierunter sind Straftaten zu verstehen, zu denen neben der ausgewählten Strafbarkeit im Rahmen der Ermittlungen Hinweise erlangt wurden.

¹⁰ Mehrfachnennungen möglich.

¹¹ Kontrollkriminalität betrifft Deliktsfelder, in denen Ermittlungsverfahren im Wesentlichen durch polizeiliche Aktivitäten – meist Kontrollen – und nicht durch opferinitiierte Anzeigenerstattung eingeleitet werden.

Erstkontakt zwischen Opfer und Polizei



2.1.2 Opfer

In den im Jahr 2024 abgeschlossenen Verfahren im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung wurden 465 Opfer ermittelt (2023: 428; +8,6 %). Wie im Vorjahr wurden durchschnittlich 1,3 Opfer je Verfahren festgestellt.

Von den 465 Opfern waren 449 weiblich (96,6 %), 12 männlich (2,6 %) und eines divers (0,2 %). Das Geschlecht von drei Opfern (0,6 %) konnte nicht ermittelt werden.

293 Opfer stammten aus Europa (63,0 %; 2023: 70,3 %), 94 aus Asien (20,2 %; 2023: 17,1 %), 38 aus Südamerika (8,2 %; 2023: 2,8 %) und 29 aus Afrika (6,2 %; 2023: 5,6 %). Elf Opfer waren unbekannter Herkunft (2,4 %; 2023: 4,2 %).

Bei den meisten Opfern handelte es sich erneut um deutsche Staatsangehörige, wenngleich ihr Anteil im Vergleich zum Vorjahr auf 23,7 % gesunken ist (2023: 30,1 %). Deutsche Opfer sind in der Regel besser über ihre Rechte informiert, haben üblicherweise mehr Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden und verfügen meist über eine festere gesellschaftliche Verankerung als ausländische Opfer. Daher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie den ausbeuterischen Charakter ihrer Tätigkeit bei der Polizei anzeigen, generell höher einzuschätzen als bei ausländischen Opfern.

Junge Menschen aus Osteuropa, die aus ärmlicheren Lebensumständen stammen, werden häufig Opfer von Menschenhandel, zumal für sie keine Reisebeschränkungen bestehen. Menschenhandelsdelikte mit Opfern aus asiatischen Staaten und sonstigen Drittstaaten sind aufgrund der bestehenden Einreisehindernisse hingegen häufig mit Schleusungshandlungen verbunden.

Auffällig im Vergleich zum Vorjahr ist, dass mehrere Verfahren mit südamerikanischen Opfern abgeschlossen wurden. Besonders auffällig ist in diesem Kontext der Anstieg von Opfern mit kolumbianischer Staatsangehörigkeit von 2 auf 22 (um 1.000,0 %) Diese Entwicklung entspricht dem europaweiten Trend.

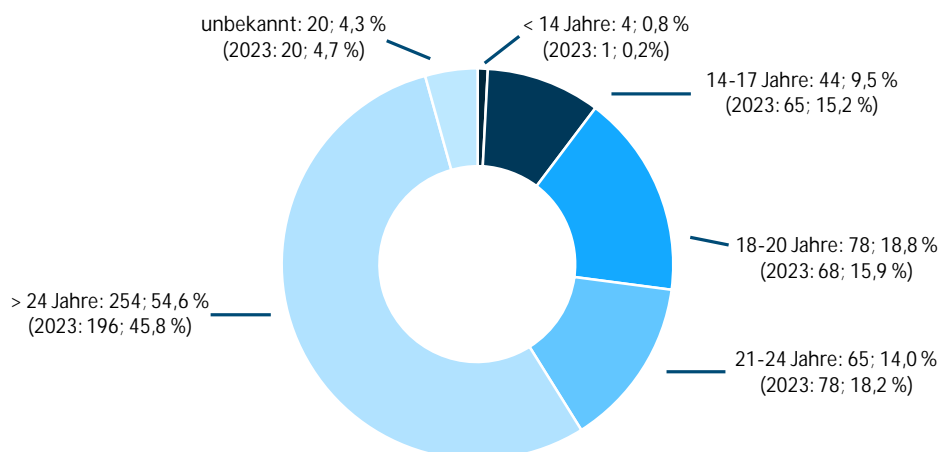
Häufigste Opfernationalitäten¹²

Staat	Anzahl 2024	Anzahl 2023
Deutschland	110	129
China	55	38
Bulgarien	53	55
Rumänien	47	68
Ungarn	28	12
Kolumbien	22	2
Thailand	16	14
Vietnam	16	14
Ukraine	14	14
Guinea	13	8
Brasilien	12	5

Altersstruktur der Opfer

Der Altersdurchschnitt der im Berichtsjahr in abgeschlossenen Verfahren identifizierten Opfer sexueller Ausbeutung lag bei 29 Jahren (2023: 27). Der Anteil der unter 21 Jahre¹³ alten Opfer (126 von 445) ist dabei auf 28,3 % gesunken (2023: 32,8 %).

Altersstruktur der Opfer



¹² Es werden lediglich die Staatsangehörigkeiten mit einer zwei- oder dreistelligen Anzahl an Opfern ausgewiesen.

¹³ Bei Opfern unter 21 Jahren müssen die Tatbestandsmerkmale der „persönlichen und wirtschaftlichen Zwangslage“ oder der „auslandsspezifischen Hilflosigkeit“ nicht vorliegen, um die Straftatbestände der §§ 232 und 232a StGB zu erfüllen.

Kontaktanbahnung über das Internet spielt nach wie vor eine wichtige Rolle

In den im Jahr 2024 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der sexuellen Ausbeutung wurde der Kontakt bei 120 Opfern über das Internet hergestellt. Der Anteil der von der Kontakthanbahnung über das Internet betroffenen

Opfer ging in diesem Bereich gegenüber 2023 von 29,9 % auf 25,8 % zurück. Bei 66 Opfern wurden hierfür soziale Netzwerke, bei 38 Anzeigenportale sowie bei 16 Opfern sonstige Anwendungen, wie z. B. Messenger-Dienste, genutzt. Die Identifizierung von Tatbeteiligten wird in solchen Fällen mitunter durch die direkte Kommunikation zwischen Opfer und Täterin oder Täter erschwert. Hier können Bedrohungen, aber auch Scham- bzw. Schuldgefühle eine Rolle spielen.

Daneben wurden 83 Opfer (17,8 %) durch die sog. Loverboy-Methode zur Aufnahme der Prostitution gebracht (2023: 21,3 %). Bei den meisten Fällen dieses Modus Operandi bringt ein männlicher Täter sein jüngeres weibliches Opfer unter Vorspiegelung einer Liebesbeziehung zunächst in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis, um es später an die Prostitution heranzuführen und finanziell auszubeuten.

69 Opfer (14,8 %) gaben an, durch Täuschung überhaupt erst zur Prostitutionsausübung veranlasst worden zu sein (2023: 8,9 %). In solchen Fällen wird den Opfern vorab meist vorgegeben, dass sie andere Tätigkeiten, z. B. im Hotelgewerbe oder in der Gastronomie, ausüben können.

Professionell angeworben wurden 51 Opfer (11,0 %), z. B. von vorgeblichen Model- oder Künstleragenturen oder über Inserate für vermeintlich lukrative Arbeitsplätze (2023: 4,2 %). Viele davon entfielen auf größere Ermittlungsverfahren, so wurden beispielsweise in einem einzelnen Verfahren aus einem Bundesland 12 chinesische Opfer erfasst.

50 Opfer (10,8 %) waren zunächst mit der Aufnahme der Prostitutionsausübung einverstanden gewesen (2023: 14,7 %). Erfahrungsgemäß werden solche Opfer aber häufig vorab über die genauen Umstände ihrer Tätigkeit, wie z. B. Art und Ausmaß der Prostitutionsausübung, getäuscht. In vielen Fällen können die Opfer nicht selbstbestimmt arbeiten, etwa indem ihnen Vorgaben zu den zu erbringenden sexuellen Dienstleistungen sowie zur Auswahl und Anzahl der potenziellen Freier gemacht werden. Hierfür platzieren die Täter vorab häufig entsprechende Online-Inserate im Namen der Opfer und/oder geben sich bei der Kommunikation mit den Freiern als selbstbestimmt arbeitende Prostituierte aus.

Das familiäre Umfeld spielte bei 48 Opfern (10,3 %) eine entscheidende Rolle bei der Aufnahme der Prostitution (2023: 6,8 %). Diese Opfer wurden bspw. von Angehörigen dazu bewegt, sich zu prostituieren.

41 Opfer (8,8 %) wurden mittels psychischer (2023: 6,8 %) und 35 Opfer (7,5 %) mittels physischer Gewalt (2023: 5,6 %) zur Prostitution gedrängt. Erfahrungsgemäß wird Gewalt jedoch weit häufiger verwendet, um Opfer in der Ausbeutung zu halten, statt potenzielle Opfer zur Aufnahme der Prostitution zu drängen (siehe Unterkapitel [Einflussnahme auf die Opfer](#)).

¹⁴ Mehrfachnennungen möglich; die Prozentangaben beziehen sich auf die Gesamtopferzahl von 465. Weitere Angaben: „Unbekannt“ (134 Opfer, 28,8 %), „Sonstige“ (36 Opfer, 7,7 %).

Umstände der Prostitutionsausübung

Bedingt durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie waren die Vorjahre durch eine Verdrängung der klassischen Bar- und Bordellprostitution sowie der Straßenprostitution geprägt. Der dadurch beförderte Trend, dass sexuelle Ausbeutung vermehrt im Rahmen von Wohnungsprostitution sowie von Haus- und Hotelbesuchen stattgefunden hatte, hat sich im Berichtsjahr in Richtung Wohnungsprostitution spezifiziert. Während die Anzahl der im Rahmen von Wohnungsprostitution ausgebeuteten Opfern einen Höchstwert im Verlauf der letzten fünf Jahre erreichte, sank die Anzahl der im Rahmen von Haus- und Hotelbesuchen ausgebeuteten Opfer auf den niedrigsten Stand seit 2020. Die Anzahl der im Rahmen von klassischer Bar-/Bordellprostitution und Straßenprostitution ausgebeuteten Opfer stieg hingegen im Vergleich zum Vorjahr

Fälle von sexueller Ausbeutung in der Wohnungsprostitution auf Höchststand der letzten fünf Jahre

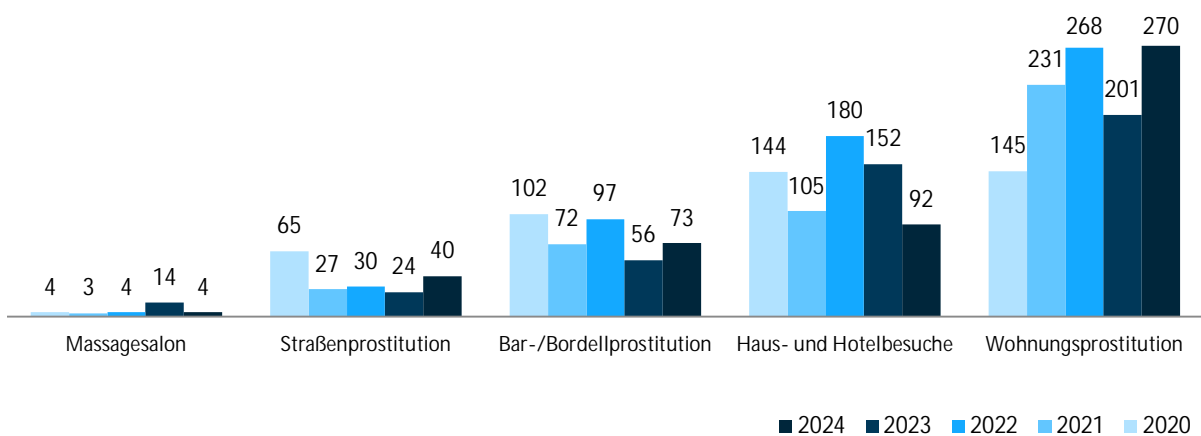
erreichte, sank die Anzahl der im Rahmen von Haus- und Hotelbesuchen ausgebeuteten Opfer auf den niedrigsten Stand seit 2020. Die Anzahl der im Rahmen von klassischer Bar-/Bordellprostitution und Straßenprostitution ausgebeuteten Opfer stieg hingegen im Vergleich zum Vorjahr

an.

Wohnungen sind oftmals nicht angemeldete Prostitutionstätten, was auch die Kontrolle nach dem ProstSchG erschwert, sodass hier das größte Dunkelfeld vermutet wird. Durch Steigerung der Kontrollen in diesem Bereich konnten nun aber mehr Fälle von Wohnungsprostitution festgestellt werden.

Diesbezüglich gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass einzelne der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren auch schon vor dem 01.01.2024 eingeleitet worden sein können.

Umstände der Prostitutionsausübung (Anzahl Opfer)¹⁵



Pflichten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Im Jahr 2024 gingen lediglich 45 der 465 registrierten Opfer sexueller Ausbeutung einer gem. ProstSchG angemeldeten Tätigkeit nach (9,7 %; 2023: 11,9 %). Auffällig war, dass die Anmeldequote in Bordellen (30,1 %) deutlich höher lag als bei der Wohnungsprostitution (6,0 %) oder bei Haus- und Hotelbesuchen (4,8 %). Dies hängt damit zusammen, dass Prostituierte in zugelassenen Bordellbetrieben eine Anmeldebescheinigung vorlegen müssen, um dort tätig werden zu dürfen.

Die Mehrheit der Opfer war demnach nicht nach dem ProstSchG angemeldet (319; 68,6 %; 2023: 65,4 %). Gründe hierfür könnten z. B. sein, dass sie sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhielten, minderjährig waren oder ihrer Tätigkeit in nicht zugelassenen Betrieben nachgingen.

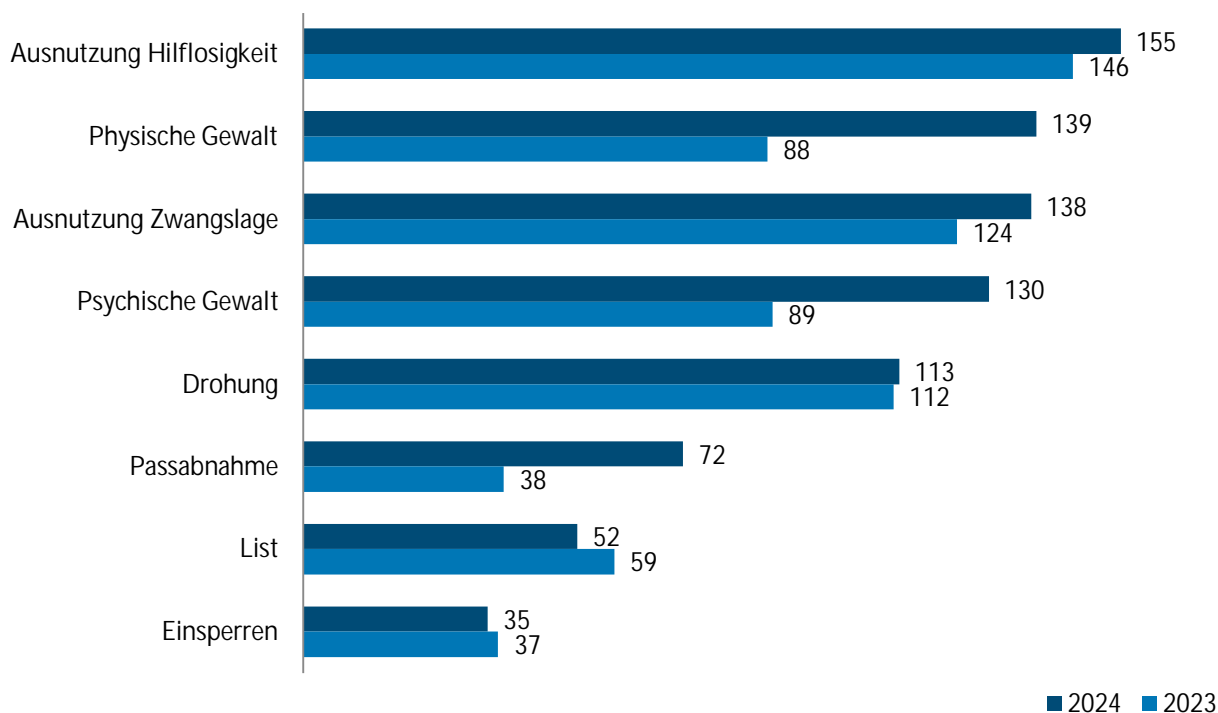
¹⁵ Mehrfachnennungen möglich. Es werden lediglich die fünf häufigsten Ausbeutungsarten ausgewiesen.

Einflussnahme auf die Opfer

Opfer werden regelmäßig massiv unter Druck gesetzt, um nach der erfolgreichen Anwerbung in der Ausbeutung gehalten zu werden. So wird vielen Opfern psychische oder physische Gewalt angetan bzw. es wird ihnen damit gedroht, dass ihre Familie über die Prostitutionstätigkeit informiert oder dass Gewalt gegen einzelne Angehörige ausgeübt wird.

Wie im Vorjahr wurde am häufigsten die Hilflosigkeit der Opfer ausgenutzt. Diese kann bspw. damit begründet werden, dass ausländische Opfer der deutschen Sprache nicht mächtig bzw. mit den hiesigen rechtlichen Regelungen und Behördenstrukturen nicht oder nur unzureichend vertraut sind. Einige Opfer sind besonders vulnerabel, da intellektuelle Einschränkungen, psychische Probleme und/oder Drogenabhängigkeit dazu führen, sich nicht einer durch die Täterseite herbeigeführten Ausbeutungssituation selbst entziehen zu können.

Einwirkungsarten auf die Opfer (Anzahl Opfer - Auszug)¹⁶



Fälle von physischer und psychischer Gewalt zu Lasten von Opfern sexueller Ausbeutung haben im Berichtsjahr deutlich zugenommen. Die Ausübung körperlicher Gewalt spielte auch im folgenden Fall eine zentrale Rolle.

¹⁶ Mehrfachnennungen möglich. Die Einwirkungsarten „Unbekannt“ (115 Nennungen) und „Sonstiges“ (30 Nennungen) sind in der Grafik nicht berücksichtigt.

Ermittlungen wegen Zwangsprostitution nach Suizidversuch

In Rheinland-Pfalz wurde ein Suizidversuch einer Prostituierten in einem Bordell gemeldet. Nach Verbringung der 18-jährigen rumänischen Staatsangehörigen durch den Rettungsdienst in das örtliche Klinikum wurden zahlreiche Verletzungen an ihrem Körper festgestellt. Im Rahmen der polizeilichen Befragung äußerte sie, dass sie seit längerem durch zwei Personen unter Anwendung massiver Gewalt zur Prostitution gezwungen wurde und den Suizidversuch als einzigen Ausweg sah, der Situation zu entkommen.

Die polizeilichen Ermittlungen wegen Verdachts des Menschenhandels, der Zwangsprostitution, der Körperverletzung und Bedrohung führten zur Identifizierung einer männlichen und einer weiblichen Person als Beschuldigte. Die beiden Lebenspartner waren rumänisch-stämmig und pflegten familiäre Kontakte in ihre Heimat Rumänien sowie nach Spanien.

Beiden Festnahmen lagen europäische Haftbefehle zugrunde. Verurteilt wurden sie zu jeweils einem Jahr und elf Monaten Haft auf Bewährung. Dem Opfer wurden 8.000 Euro Schmerzensgeld zugesprochen.

Aussagebereitschaft und Einwirken auf Opferaussage

289 der 465 ermittelten Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung machten im Berichtsjahr eine Aussage bei der Polizei (62,2 %; 2023: 64,5 %).

47 Opfer (10,1 %; 2023: 10,0 %) wurden durch den oder die Tatverdächtigen unter Druck gesetzt, um gegenüber den Strafverfolgungsbehörden keine (weiteren) Aussagen zu machen oder die tatsächlichen Umstände der die Ausbeutung begründenden Einwirkung¹⁷ zu relativieren. 40 dieser 47 Opfer hatten bereits eine Aussage bei der Polizei gemacht. Dies belegt, dass die meisten Opfer nach ihrer Anzeigeerstattung unter Druck gesetzt werden, um bei einer späteren Gerichtsverhandlung ihre Aussage zurückzuziehen oder zu relativieren.

Betreuung durch Fachberatungsstellen

Im Jahr 2024 wurden 119 Opfer (25,6 %; 2023: 25,9 %) von Fachberatungsstellen und 9 Opfer (1,9 %; 2023: 3,0 %) von Jugendhilfestellen betreut.

Die Hauptaufgabe der Fachberatungsstellen besteht in der intensiven Beratungs- und Betreuungsleistung. Dies ist für die polizeiliche Arbeit besonders relevant, insbesondere weil einige Opfer sich nur in Begleitung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern einer Fachberatungsstelle zur Anzeigenerstattung entschließen. Darüber hinaus leisten Fachberatungsstellen auch psychologische Betreuung sowie Unterstützung der Opfer vor, während und nach Orts-, Vernehmungs- und Gerichtsterminen. Sie tragen damit wesentlich zum Gelingen des Strafverfahrens und in manchen Fällen auch zur Identifizierung der Opfer bei. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur polizeilichen Arbeit geleistet.

¹⁷ Unter „Einwirken“ ist jede Art der direkten oder indirekten Beeinflussung des Opfers bzw. dessen Familie zu verstehen.

2.1.3 Tatverdächtige

In den im Jahr 2024 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung wurden 511 Tatverdächtige festgestellt (2023: 441, +15,9 %). Dieser Anstieg korreliert mit der Entwicklung der Fallzahl.

375 Tatverdächtige waren männlich (73,4 %; 2023: 71,7 %), 107 weiblich (20,9 %; 2023: 22,7 %), eines divers (2023: 1) und bei 28 Tatverdächtigen (5,5 %; 2023: 5,4 %) konnte das Geschlecht nicht ermittelt werden. Das Durchschnittsalter der 415 Tatverdächtigen mit bekanntem Alter lag bei 33 Jahren (2023: 35). Acht Tatverdächtige waren minderjährig (2023: 10).

Häufigste Nationalitäten der Tatverdächtigen¹⁸

Land	Anzahl 2024	Anzahl 2023
Deutschland	133	148
Bulgarien	70	70
Rumänien	54	52
Ungarn	34	7
China	28	26
Türkei	14	10
Afghanistan	12	1

Wie im Vorjahr waren die meisten Tatverdächtigen deutsche (26,0 %), bulgarische (13,7 %) und rumänische (10,6 %) Staatsangehörige.

Auch asiatische Tatverdächtige haben sich mittlerweile im Phänomenbereich etabliert. Sieben der zwölf afghanischen Tatverdächtigen wurden in einem einzelnen Ermittlungsverfahren ermittelt.

Vorbeziehung Tatverdächtige-Opfer

Im Jahr 2024 hatten 185 aller ermittelten Tatverdächtigen bereits vor der Tat Bekanntschaft mit ihrem Opfer gemacht (36,2 %; 2023: 36,3 %). 156 Tatverdächtige (30,5 %; 2023: 27,4 %) kannten ihr Opfer vor der Tat nicht, bei 21 Tatverdächtigen (4,1 %; 2023: 3,9 %) bestand ein familiäres Verhältnis¹⁹ zum Opfer und bei 149 Tatverdächtigen

(29,2 %; 2023: 32,4 %) war nicht bekannt, ob sie bereits in der Vortatphase Kontakt zum Opfer hatten.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die Bindung des Opfers an die Täterin bzw. den Täter in vielen Fällen die Grundlage für die ausbeuterischen Handlungen ist. Der Aufbau eines Ausbeutungsverhältnisses wird u. a. auch dadurch begünstigt, dass das Opfer und die tatverdächtige Person den gleichen ethnischen, kulturellen und/oder nationalen Hintergrund aufweisen. Oft wird zudem festgestellt, dass die Opfer lediglich die Muttersprache der Ausbeutenden teilen und der Sprache des Landes, in dem sie ausgebeutet werden, nicht mächtig sind. Auch dieser Umstand erhöht die Wahrscheinlichkeit für den Aufbau eines Abhängigkeitsverhältnisses. Zudem können dadurch leichter „Berührungspunkte“ gegenüber örtlichen Behörden, die in vielen Fällen im Heimatland bestehen, hervorgerufen werden. Die Staatsangehörigkeit der Opfer und Tatverdächtigen in den Ermittlungsverfahren sind daher in auffallend vielen Fällen identisch.

¹⁸ Es werden lediglich die Nationalitäten mit einer zwei- oder dreistelligen Anzahl an Tatverdächtigen ausgewiesen.

¹⁹ Ein familiäres Verhältnis kann in einer Verwandtschaft, einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft bestehen.

2.2 ARBEITSAUSBEUTUNG

Arbeitsausbeutung im Überblick²⁰

- 41 Ermittlungsverfahren (+10,8 %)
- Neuer Höchststand der Verfahrenszahl
- 171 Opfer (-12,3 %)
- 60 Tatverdächtige (- 35,5 %)



Betrachtete Strafnormen

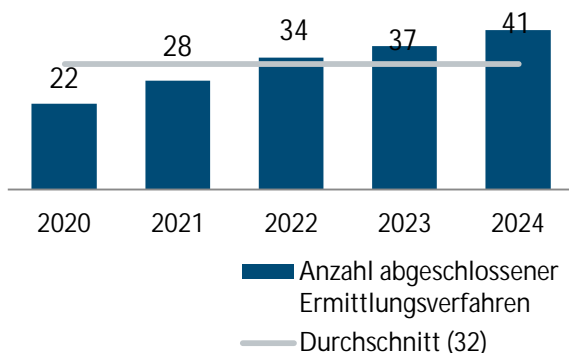


- Menschenhandel (§ 232 Abs. 1 Nr. 1b StGB)
- Zwangsarbeit (§ 232b StGB)
- Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)
- Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)

Beim Tatbestand der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 StGB kommt es nicht darauf an, ob das Opfer zur Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit „gebracht“ wurde, also ob der oder die Tatverdächtige dessen Willensentschließung beeinflusst hat. Es genügt, dass die Täterin oder der Täter die schlechte wirtschaftliche Situation des Opfers kennt und für sich ausnutzt, indem er das Opfer unter ausbeuterischen Bedingungen beschäftigt. Hierzu zählen z. B. schlechte Bezahlung, überlange Arbeitszeiten, überhöhte Vermittlungsgebühren und Mietzahlungen, gefährliche Arbeitsbedingungen und das Vorenthalten des Lohns.

2.2.1 Ermittlungsverfahren

Abgeschlossene Ermittlungsverfahren wegen Arbeitsausbeutung



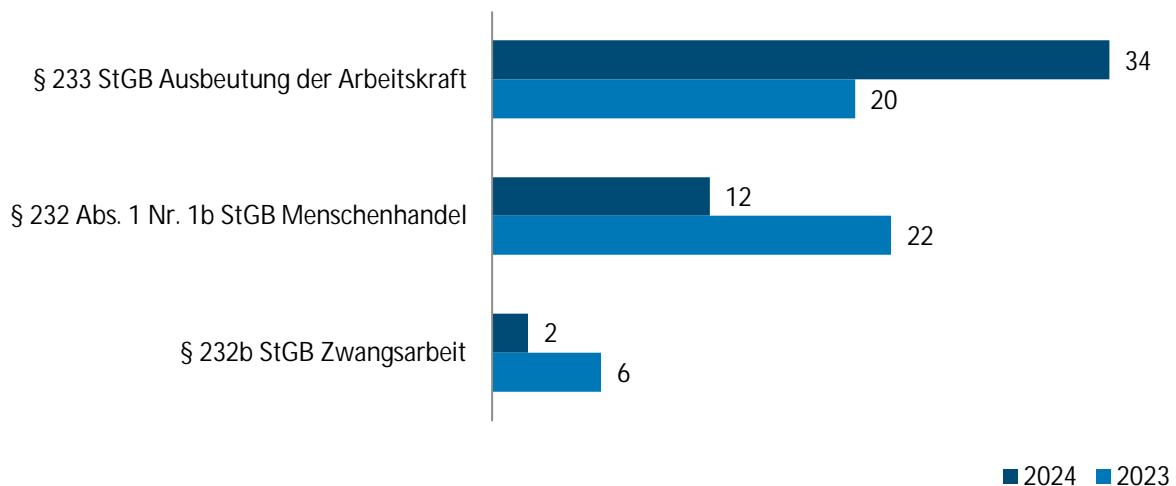
Die Anzahl der im Bereich Arbeitsausbeutung abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ist in den letzten fünf Jahren kontinuierlich angestiegen und hat im Jahr 2024 einen neuen Höchstwert erreicht.

Delikte der Arbeitsausbeutung fallen seit 2019 auch in die Zuständigkeit der zum Zoll gehörenden Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS). Auch die Anzahl der von dort gemeldeten Verfahren (2024: 13, 2023: 9, 2022: 9, 2021: 8, 2020: 1) nimmt seitdem zu.

Im Berichtsjahr wurden im Bereich der Arbeitsausbeutung hauptsächlich Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Ausbeutung der Arbeitskraft gem. § 233 StGB abgeschlossen.

²⁰ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

Deliktische Verteilung der Ermittlungsverfahren²¹



2.2.2 Opfer

Im Jahr 2024 wurden in den 41 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren im Bereich der Arbeitsausbeutung 171 Opfer registriert (2023: 195; -12,3 %). Dieser Rückgang – trotz angestiegener Verfahrenszahl – ist hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen, dass im Vorjahr mehrere Großverfahren (in einem davon wurden allein 50 Opfer ermittelt) abgeschlossen wurden.

Bei den Opfern handelte es sich um 145 Männer, 25 Frauen und eine Person mit unbekanntem Geschlecht. Das Durchschnittsalter der 161 Opfer, deren Alter ermittelt werden konnte, betrug 34 Jahre. Es wurde ein minderjähriges Opfer (17 Jahre) festgestellt.

Die meisten Opfer waren slowakische (64), gefolgt von moldawischen (37), vietnamesischen (19) und ukrainischen (8) Staatsangehörigen. Deutsche Opfer (2) spielten kaum eine Rolle.

Der Kontakt der Opfer zu den Strafverfolgungsbehörden kam in 24 Verfahren auf Initiative der Polizei- bzw. Zollbehörden zustande (58,5 %; 2023: 67,6 %). In 14 Verfahren (2023: 12) nahmen die Opfer eigenständig oder in Begleitung von Betreuungskräften der Fachberatungsstellen Kontakt zu den Ermittlungsbehörden auf. Bei den verbleibenden drei Fällen (2023: 0) wurde keine Angabe gemacht.

Auch bei Delikten im Bereich der Arbeitsausbeutung handelt es sich überwiegend um Kontrolldelikte. Es ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen, zumal sich Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in vielen Fällen nicht in der Opferrolle sehen bzw. sich aus Angst vor mitunter drastischen täterseitigen Repressalien oder behördlichen Konsequenzen häufig nicht zu erkennen geben. Für die Strafverfolgungsbehörden stellen die Identifizierung und der Schutz der Opfer daher regelmäßig eine große Herausforderung dar.

²¹ Mehrfachnennungen möglich.

Ermittlungen wegen Gewaltanwendung i. Z. m. gewerbs- und bandenmäßigem Menschenhandel

In Baden-Württemberg wurden Ermittlungen wegen des Verdachts des gewerbs- und bandenmäßigen Menschenhandels, des gewerbs- und bandenmäßigen Computerbetrugs, der gefährlichen Körperverletzung und weiterer Delikte gegen mehrere slowakische Staatsangehörige geführt.

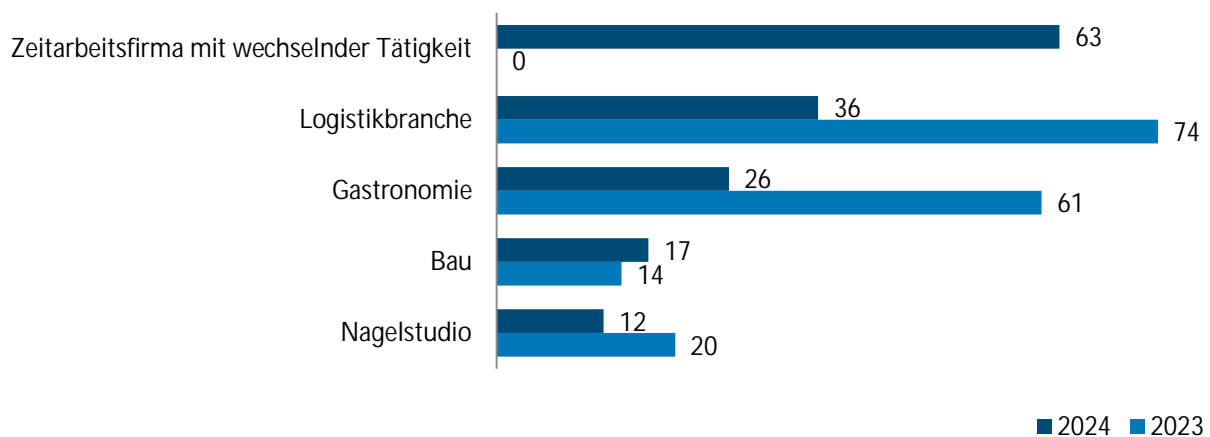
Dabei wurde festgestellt, dass über 60 slowakische Opfer mittels Versprechen auf gute Arbeitsplätze angeworben und hierzu aus der Slowakei nach Deutschland verbracht worden waren. Nach ihrer Ankunft in Deutschland wurden die Opfer jeweils unter der Wohnadresse eines Beschuldigten angemeldet. Für jedes Opfer wurde ein Konto eröffnet, auf welches das Gehalt für die durch die Gruppierung vermittelten Arbeitsleistungen eingezahlt wurde. Nach dem Lohneingang hob die Gruppierung das Geld jedoch ohne Wissen und Wollen der Opfer mittels der zuvor einbehaltenen EC-Karten ab, wodurch Gelder im sechsstelligen Bereich erlangt wurden. Die Opfer bekamen als Gegenleistung lediglich Kost und Logis gestellt, jedoch weit unter dem Wert des vermeintlich ausgezahlten Arbeitslohns.

Nachfragen der Opfer hinsichtlich des Verbleibs ihres Lohns bzw. der Bankkarten führten zu Drohungen und Gewaltanwendungen mittels Messer und anderer gefährlicher Gegenstände durch die Täter. Ein Opfer wurde bewusstlos geschlagen. Zudem wurde im Rahmen von Aussagen berichtet, dass Hunde auf ein anderes Opfer gehetzt worden seien sowie ein weiteres Opfer infolge einer Arbeitsverweigerung an eine Pkw-Anhängerkupplung festgebunden und mit der Losfahrt gedroht worden sei.

Beschäftigungsarten

Die meisten Opfer (36,8 %) wurden in einem Verfahren festgestellt, in dem wegen Ausbeutung durch eine Zeitarbeitsfirma ermittelt wurde. Bei den meisten Beschäftigungsarten wurden gegenüber dem Vorjahr deutliche Rückgänge verzeichnet, was sich darauf zurückführen lässt, dass in 2023 in der Logistikbranche und Gastronomie einzelne Verfahren mit sehr hohen Opferzahlen geführt wurden.

Häufigste Beschäftigungsarten/Branchen (Anzahl Opfer)²²



²² Mehrfachnennungen möglich. Es werden nur die Ausbeutungsbereiche mit mindestens fünf Opfern ausgewiesen.

2.2.3 Tatverdächtige

In den im Berichtsjahr abgeschlossenen 41 Ermittlungsverfahren im Kontext Arbeitsausbeutung wurden insgesamt 60 Tatverdächtige festgestellt (2023: 93; -35,5 %).

Bei diesen handelte es sich um 44 Männer, 15 Frauen und eine Person unbekanntes Geschlechts. Das Durchschnittsalter der 51 Tatverdächtigen mit bekanntem Alter betrug 44 Jahre (2023: 41 Jahre). Minderjährige Tatverdächtige wurden wie schon im Vorjahr nicht festgestellt.

Die meisten Tatverdächtigen waren deutsche (16), gefolgt von slowakischen (6), vietnamesischen (6) und türkischen (5) Staatsangehörigen.

Wie im Vorjahr fungierten Tatverdächtige hauptsächlich als Arbeitgebende (44) und/oder Ausbeutende (33). Darüber hinaus wurden viele Anwerbende (16) und Wohnungsgebende/Vermietende (16) registriert.²³

2.3 AUSBEUTUNG BEI DER AUSÜBUNG DER BETTELEI

Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei im Überblick

- 1 Ermittlungsverfahren (2023: 5)
- 1 Opfer (2023: 6)
- 1 Tatverdächtiger (2023: 7)



Relevante Strafnormen



Solange keine Ausbeutung vorliegt, ist „organisiertes Betteln“ in Deutschland nicht strafbar. Die „Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei“ stellt seit der Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel im Herbst 2016 einen eigenen Straftatbestand dar. Sie liegt vor, wenn Personen zum Betteln und zur Abgabe ihrer damit erzielten Einkünfte gezwungen werden.

Aus strafrechtlicher Sicht ähnelt die Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei der Arbeitsausbeutung:

Die Rekrutierung wird unter § 232 StGB (Menschenhandel) subsumiert. Das Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit, d. h. das Einwirken auf das Opfer, die Bettelei tatsächlich aus- oder fortzuführen, ist von § 232b StGB (Zwangsarbeit) erfasst. Die Ausbeutung der Betteltätigkeit stellt eine Form der Ausbeutung der Arbeitskraft gem. § 233 StGB dar. Wird das Opfer zusätzlich seiner Freiheit beraubt, ist § 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) einschlägig.

In dem im Jahr 2024 wegen Verdachts der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei abgeschlossenen Ermittlungsverfahren zwang ein nicht identifizierter Tatverdächtiger sein männliches 48-jähriges bulgarisches Opfer zur Bettelei und nahm ihm die daraus hervorgehenden Einnahmen ab.

²³ Mehrfachnennungen möglich.

2.4 AUSBEUTUNG BEI DER BEGEHUNG VON MIT STRAFE BEDROHTEN HANDLUNGEN

Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen im Überblick

- 2 Ermittlungsverfahren (2023: 3)
- 2 Opfer (2023: 3)
- 2 Tatverdächtige (2023: 3)



Relevante Strafnormen



Gemäß der EU-Richtlinie 2011/36 zur Bekämpfung des Menschenhandels umfasst der Begriff „Ausnutzung strafbarer Handlungen“ die Ausnutzung einer Person zur Begehung von Straftaten wie Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel und sonstigen ähnlichen Handlungen, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen. Die strafrechtlichen Regelungen zu dieser Ausbeutungsform finden sich in Deutschland in §§ 232, 233 sowie 233a StGB.

Bei strafrechtlichen Ermittlungen ist ein Nachweis der hinter den Straftaten stehenden Ausbeutungsstrukturen häufig aufwändig. Häufig kann der Verdacht des Menschenhandels im justiziellen Verfahren aufgrund der fehlenden Aussagebereitschaft der Opfer nicht bewiesen werden. Dies führt dann dazu, dass auch die Opfer, die aus einer Zwangslage heraus agierten, z. B. als Mitglieder einer Diebesbande verurteilt werden, ohne dass die dahinterstehende kriminelle Struktur erkannt wird.

In den beiden Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen wurde jeweils ein männliches, 14-jähriges Opfer durch Unbekannte zur Begehung von Ladendiebstählen angehalten.

2.5 ZWANGSHEIRAT

Zwangsheirat im Überblick

- 17 Ermittlungsverfahren (2023: 15)
- 17 Opfer (2023: 15)
- 29 Tatverdächtige (2023: 22)



Zwangsheirat als Form des Menschenhandels



Durch die Richtlinie (EU) 2024/1712 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer vom 13. Juni 2024 wurde die Ausbeutungsform der Zwangsheirat aufgenommen. Die Änderungsrichtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 15. Juli 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Im deutschen Strafrecht ist die Zwangsheirat als solche in § 237 Abs. 1 StGB geregelt:

„Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.“

Die Zwangsheirat ist ein häufiges Folgedelikt zum Kinderhandel.

Im Berichtsjahr wurden 17 wegen Verdachts der Zwangsheirat geführte Ermittlungsverfahren abgeschlossen. Dies stellt seit Beginn der Darstellung dieses Phänomenbereichs im Jahr 2020 einen Höchststand dar. Sieben der 17 Verfahren wurden in Nordrhein-Westfalen geführt.

Von den insgesamt 17 ermittelten Opfern hatten vier die syrische, drei die russische, je zwei die rumänische, deutsche und serbische sowie je eines die bulgarische, irakische, marokkanische und polnische Staatsangehörigkeit. 16 Opfer waren weiblich, eines männlich. Das jüngste Opfer war 12 und das älteste 40 Jahre alt. Der Altersdurchschnitt lag bei 21 Jahren (2023: 17).

Auf die Opfer von Zwangsheirat wurde hauptsächlich mit Drohungen (10) sowie mit psychischer (6) und/oder physischer Gewalt (4) eingewirkt.²⁴

Bei den 29 Tatverdächtigen handelte es sich um syrische (6), rumänische (6), türkische (5), armenische (3), russische (2) sowie ägyptische, serbische, nordmazedonische und deutsche (je 1) Staatsangehörige. Die Staatsangehörigkeit von drei Tatverdächtigen blieb unbekannt. Es handelte sich um 17 Männer, zehn Frauen und zwei Personen unbekanntes Geschlechts im Alter von 23 bis 66 Jahren (Altersdurchschnitt: 42 Jahre, 2023: 43).

20 der 29 Tatverdächtigen waren mit ihrem Opfer verwandt; bei 14 Personen davon handelte es sich um eine Eltern-Kind-Beziehung. In sechs Fällen blieb der Umstand einer möglichen Vorbeziehung zwischen Tatverdächtigem und Opfer unbekannt, in drei Fällen lag eine anderweitige Bekanntschaft vor.

²⁴ Aufzählung nicht abschließend. Mehrfachnennungen möglich.

2.6 AUSBEUTUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Ausbeutung von Minderjährigen im Überblick²⁵

- 209 Ermittlungsverfahren mit minderjährigen Opfern (+2,5 %), davon
 - 195 Verfahren wegen kommerzieller sexueller Ausbeutung (+7,1 %),
 - 2 Verfahren wegen Arbeitsausbeutung (2023: 7),
 - 2 Verfahren wegen Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen (2023: 2),
 - 10 Verfahren wegen Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel und Zwangsheirat (2023: 13)
- 246 minderjährige Opfer (-3,9 %)
- 274 Tatverdächtige (+1,1 %)



Ein besonderer Fokus bei der Bekämpfung des Menschenhandels liegt auf der Verfolgung der Ausbeutung von Minderjährigen, da diese eine besonders schutzbedürftige Gruppe darstellen. Neben den bereits in den Kapiteln 2.1 bis 2.5 als Teilmenge enthaltenen Ermittlungsverfahren mit minderjährigen Opfern werden hier weitere relevante Ausbeutungsformen zum Nachteil von Minderjährigen betrachtet.

Dabei handelt es sich insbesondere um Delikte der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen, aber auch um weitere Straftatbestände ohne sexuellen Hintergrund.²⁶

Beim Erstkontakt mit minderjährigen Opfern ist es in der Regel schwierig, einen Ausbeutungssachverhalt zu erkennen, da die betroffenen Kinder oder Jugendlichen sich entweder selbst nicht als Opfer einer Ausbeutung fühlen, durch die Tatverdächtigen eingeschüchtert sind und/oder Scham über das Geschehene empfinden. Die Opfer sind oft nicht bereit, Anzeige zu erstatten, weil sie sich vor Maßnahmen der Ermittlungsbehörden fürchten. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie sich selbst strafbar gemacht haben oder Erfahrungen erlittener psychischer und/oder physischer Gewalt sie davon abhalten.

Im Jahr 2024 wurden 209 Ermittlungsverfahren zu unterschiedlichen Ausbeutungsformen mit minderjährigen Opfern abgeschlossen (2023: 204; +2,5 %).

Fallzahl bei Ausbeutung Minderjähriger erneut gestiegen

Beim weit überwiegenden Teil handelte es sich um Fälle der kommerziellen sexuellen Ausbeutung (195, 93,3 %; 2023: 89,2 %). Des Weiteren wurden zwei Verfahren wegen Arbeitsausbeutung von Minderjährigen und zwölf Verfahren wegen weiterer Ausbeutungsformen²⁷ zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen geführt. In einigen Verfahren wurden neben Minderjährigen auch Erwachsene ausgebeutet.

²⁵ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern. Bei Zahlen im ein- und unteren zweistelligen Bereich werden anstelle der prozentualen Veränderungen in Klammern die Verfahrenszahlen im Vorjahr dargestellt.

²⁶ Gemeint sind damit die Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt (§ 235 StGB) und der Kinderhandel (§ 236 StGB). Die Auswahl der Straftatbestände erfolgte im Jahr 2013 durch eine Bund-Länder-Projektgruppe auf Grundlage der Kinderrechtskonvention, des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention und weiterer Rahmenrichtlinien.

²⁷ Dies betrifft die Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen und die Straftatbestände der Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel und Zwangsheirat.

2.6.1 Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen

Relevante Strafnormen



Unter der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen versteht man den „sexuellen Missbrauch durch Erwachsene und Bezahlung des Kindes oder einer dritten Person in Geld oder Naturalien. [...] Das Kind wird nicht nur als Sexualobjekt, sondern auch als Ware behandelt.“²⁸

Neben den klassischen Delikten sexueller Ausbeutung – wie bspw. die §§ 232 ff. (Menschenhandel) sowie die §§ 180a (Ausbeutung von Prostituierten) und 181a StGB (Zuhälterei) – mit minderjährigen Opfern (vgl. Kapitel 2.1), werden in diesem Lagebild weitere Straftatbestände der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil von Minderjährigen dargestellt, sofern im Einzelfall eine kommerzielle Ausprägung festgestellt werden konnte. Es handelt sich dabei um die folgenden Straftatbestände:

§ 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB	Anbieten oder Versprechen des Nachweises eines Kindes zum sexuellen Missbrauch
§ 176a Abs. 1-2 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180 Abs. 2 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gegen Entgelt
§ 182 Abs. 2 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt

Ermittlungsverfahren

Im Jahr 2024 wurden 195 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen abgeschlossen (2023: 182; +7,1 %).

- Im Kapitel 2.1 wurden bereits 31 dieser 195 Verfahren gem. §§ 232 ff. StGB sowie gem. §§ 180a, 181a StGB, in denen mindestens ein minderjähriges Opfer registriert wurde, betrachtet.
- In 148 der 195 Verfahren wurde ausschließlich wegen weiterer Straftatbestände der kommerziellen sexuellen Ausbeutung ermittelt (siehe Infobox „Relevante Strafnormen“ in diesem Kapitel).
- In 16 der 195 Verfahren wurden Ermittlungen sowohl wegen Verdachts der sexuellen Ausbeutung als auch wegen weiterer Delikte der kommerziellen sexuellen Ausbeutung geführt (sog. Mischfälle).

²⁸ Art. 5 der Stockholmer Erklärung „Declaration and Agenda for Action; 1st World Congress against Sexual Exploitation of Children“, Stockholm 1996.

Verteilung der Ermittlungsverfahren auf die Länder (Auszug)

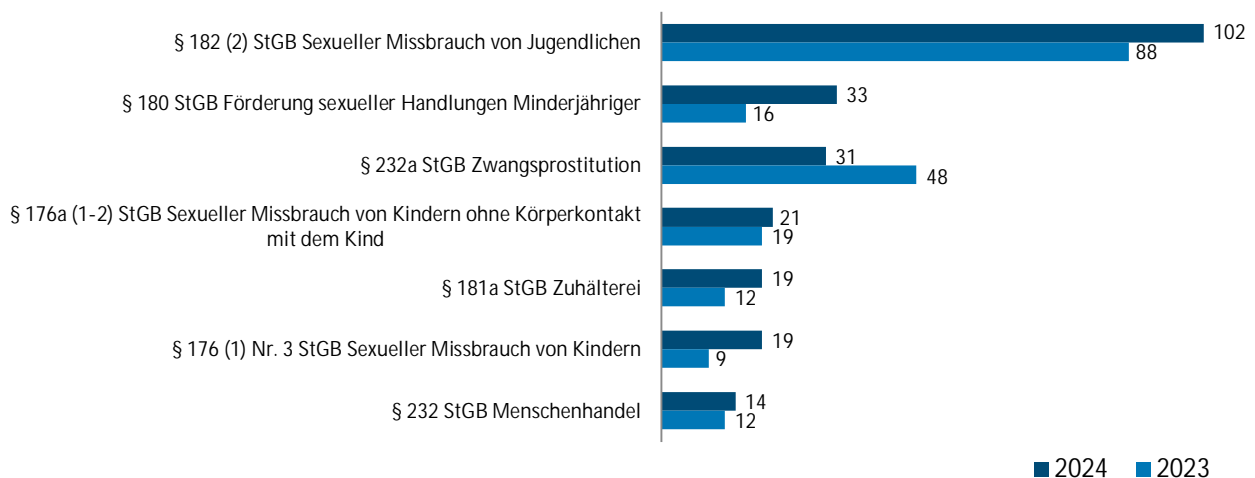
Land	Anzahl 2024	Anzahl 2023
Nordrhein-Westfalen	57	40
Berlin	26	12
Niedersachsen	21	23
Sachsen	19	13
Schleswig-Holstein	14	12
Hamburg	11	13

Die meisten Verfahren mit minderjährigen Opfern sexueller Ausbeutung wurden im Jahr 2024 in tendenziell bevölkerungsstarken Ländern wie Nordrhein-Westfalen, Berlin und Niedersachsen geführt.

Deliktische Verteilung

In den 195 Verfahren wegen Verdachts der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen wurde erneut mit Abstand am häufigsten wegen Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gegen Entgelt gem. § 182 Abs. 2 StGB ermittelt.

Straftatbestände zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen²⁹



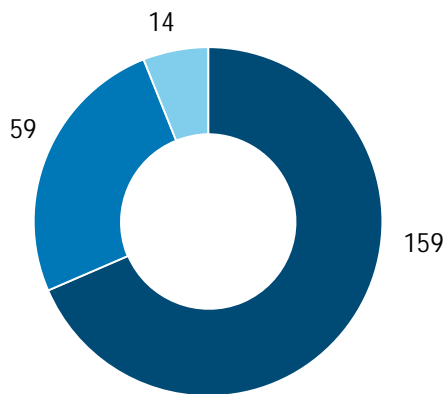
Opfer

In den 195 Verfahren wegen Verdachts der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen wurden 232 Opfer festgestellt (2023: 229; +1,3 %).

Die Opfer mit bekanntem Alter waren durchschnittlich 15 Jahre alt.

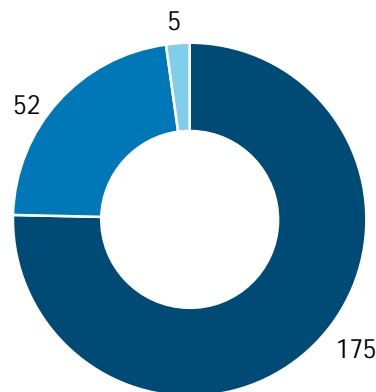
²⁹ Alle aufgeführten Paragrafen beziehen sich auf das StGB (Mehrfachnennungen möglich). Berücksichtigt wurden nur zweistellige Verfahrenszahlen.

Alter minderjähriger Opfer



■ 14-17 Jahre ■ < 14 Jahre ■ unbekannt

Geschlecht minderjähriger Opfer



■ weiblich ■ männlich ■ unbekannt

Der Anteil der 173 deutschen minderjährigen Opfer betrug 74,6 % und ging im Vergleich zum Vorjahr zurück (2023: 78,6 %). Unter den nichtdeutschen Opfern befanden sich am häufigsten rumänische (7), ukrainische (6) und irakische (5) Kinder und Jugendliche.

Der Kontakt zwischen den Tatverdächtigen und den späteren Opfern wurde mittels verschiedener Modi Operandi angebahnt.³⁰ Bei 77 Opfern wurde – wie im folgenden Fallbeispiel – der Erstkontakt über das Internet hergestellt, insbesondere über soziale Netzwerke (61), Anzeigenportale (11) und sonstige Anwendungen (5). Der Anteil dieser Fälle (33,2 %) ging damit im Vergleich zum Vorjahr (45,4 %) deutlich zurück.

Ausbeutung weiblicher Opfer aus der Ukraine

Im Rahmen eines in Hessen geführten Ermittlungskomplexes ergaben sich Hinweise auf eine arbeitsteilig agierende ukrainische Täterstruktur, deren Mitglieder junge, weibliche Personen unter 21 Jahren aus unterschiedlichen Teilen Deutschlands und überwiegend ukrainischer Herkunft für vermeintliche Escort-Dienste anwarben und anschließend über verschiedene Internetplattformen (bspw. Telegram) zur Prostitution anboten.

In einem Fall wurde z. B. wegen Zwangsprostitution und Zuhälterei zum Nachteil einer damals 17-jährigen griechischen Staatsangehörigen ermittelt. Das Opfer war mit seiner Mutter aufgrund der Kriegssituation in der Ukraine, wo es mit seinen Eltern gelebt hatte, nach Deutschland geflohen. Dort hatte es über eine ukrainische Telegram-Gruppe Kontakt zu einem der betreffenden Tätergruppe angehörenden Beschuldigten geknüpft.

Die letztliche Ausbeutung der Opfer erfolgte hauptsächlich in Hotels ohne Rezeption und wurde durch sogenannte „Manager“ und „Operator“ organisiert. Die Täter entschieden hierbei über Art und Umfang der Prostitution und legten die Preise fest. Indem sie sich entgangene Bezahlungen für ausgefallene Termine durch die Opfer „erstaten“ ließen, verstärkten sie deren Abhängigkeitsverhältnis (Schulden) zusätzlich und erzielten erhebliche Gewinne.

³⁰ Mehrfachnennungen möglich. Die häufigsten Modi Operandi wurden berücksichtigt.

Das familiäre Umfeld spielte bei der Kontaktaufnahme von 32 Opfern (13,8 %) eine Rolle. 22 Opfer (9,5 %) waren mit der Kontaktaufnahme einverstanden. Der Loverboy-Methode³¹ fielen 15 Minderjährige (6,5 %) zum Opfer.

Im Jahr 2024 wurden etwa 30 Fälle festgestellt, in denen sich Minderjährige gegen Zahlung eines „Taschengelds“ für sexuelle Handlungen angeboten hatten, nachdem sie zuvor entsprechende Inse-
rate im Internet veröffentlicht hatten (2023: ca. 31 Fälle).

Taschengeld-Treffen



Taschengeld-Treffen (TG-Treffen) sind Verabredungen, bei denen sexuelle Handlungen gegen ein „Taschengeld“ als Honorar angeboten werden. Sie werden meist im Internet auf Kleinanzeigenportalen inseriert.

Häufig handelt es sich bei Menschen, die diese Treffen anbieten, um Minderjährige. Kinder und Jugendliche erhoffen sich davon, Geld dazuzuverdienen. Der verharmlosende Begriff lässt außer Acht, dass es sich bei solchen Angeboten um eine Form der sexualisierten Gewalt und Ausbeutung handelt.

TG-Treffen bergen ein hohes Gefahrenpotenzial in sich, da diese typischerweise in einem ungeschützten Rahmen stattfinden, z. B. in Autos oder bei den Freiern zu Hause. So kann es zu Übergriffen, Vergewaltigungen oder einer Zahlungsverweigerung kommen. Diese Gefahren sind den Kindern und Jugendlichen, die meist keiner dritten Person von ihrem Aufenthaltsort während der Treffen erzählen, oftmals nicht bewusst.

Entsprechende Online-Portale bieten in der Regel weder Kontrolle noch Schutz an. Minderjährige können sich dort problemlos anmelden und Inserate veröffentlichen.

Zudem werden TG-Treffen häufig von Personen angeboten, die sich in Geldnot befinden oder ihren Drogenkonsum finanzieren wollen.

Tatverdächtige

In den 195 wegen Verdachts der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen geführten Verfahren wurden 255 Tatverdächtige ermittelt (2023: 227; +12,3 %).

Die deutliche Mehrheit der Tatverdächtigen war männlich (215; 84,3 %). Neben 28 weiblichen Tatverdächtigen (11,0 %) wurden elf Tatverdächtige (4,3 %) mit unbekanntem Geschlecht und eine diverse Person festgestellt. Das durchschnittliche Alter der 212 Tatverdächtigen mit bekanntem Alter betrug wie im Vorjahr 35 Jahre und lag damit 20 Jahre über dem durchschnittlichen Opferalter.³²

Bei rund der Hälfte der Tatverdächtigen handelte es sich um deutsche Staatsangehörige (130; 51,0 %). Unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen befanden sich am häufigsten ungarische (12; 4,7 %) sowie syrische und rumänische Staatsangehörige (je 11; 4,3 %). Die Staatsangehörigkeit von 38 Tatverdächtigen (14,9 %) konnte nicht ermittelt werden.

Der überwiegende Anteil der Tatverdächtigen (102; 40,0 %) kannte sein Opfer vor der Tat nicht. Knapp jeder dritte Tatverdächtige (76; 29,8 %) hatte bereits vorher mit dem Opfer Bekanntschaft

³¹ Siehe Kapitel 2.1 (Sexuelle Ausbeutung).

³² Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass in einzelnen Verfahren zusätzlich auch erwachsene Opfer festgestellt wurden. Eine eindeutige Zuordnung der Tatverdächtigen zu ausschließlich minderjährigen Opfern ist nicht möglich.

gemacht, 24 Tatverdächtige (9,4 %) waren mit dem Opfer verwandt. Bei 53 Tatverdächtigen (20,8 %) blieb der mögliche Umstand der Vorbeziehung des Tatverdächtigen zum Opfer unbekannt.

2.6.2 Arbeitsausbeutung von Minderjährigen

Im Jahr 2024 wurden zwei Ermittlungsverfahren mit insgesamt zwei minderjährigen Opfern im Bereich der Arbeitsausbeutung abgeschlossen (2023: 7)³³. Es handelte sich um ein 17-jähriges männliches Opfer mit ukrainischer Staatsangehörigkeit sowie ein unidentifiziertes minderjähriges Opfer. Die Ermittlungen richteten sich in einem Verfahren gegen einen 37-jährigen deutschen, im anderen Verfahren gegen einen 49-jährigen türkischen Staatsangehörigen.

2.6.3 Ausbeutung von Minderjährigen bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen

Wie im Vorjahr wurden auch im Jahr 2024 zwei Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Eigentumsdeliktualität gemeldet. In beiden Fällen wurde ein männliches, 14-jähriges ukrainisches Opfer von Unbekannten zur Begehung von Ladendiebstählen angehalten.

Das Erkennen derartiger Ausbeutungssachverhalte gestaltet sich in der Praxis schwierig, weil Minderjährige, die bspw. zur Begehung von Eigentumsdelikten gezwungen werden, häufig ausschließlich als Tatverdächtige und nicht als Opfer einer dahinterstehenden Täterstruktur wahrgenommen werden.

2.6.4 Sonstige Formen der kommerziellen Ausbeutung von Minderjährigen

Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel und Zwangsheirat



Die folgenden Straftatbestände zählen zu den sonstigen Formen der kommerziellen Ausbeutung von Minderjährigen:

- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt)
- § 236 StGB (Kinderhandel)
- § 237 StGB (Zwangsheirat)

Merkmale des Kinderhandels sind entweder die massive Einschränkung der persönlichen Freiheit der Kinder oder deren Ausbeutung, die primär auf die Bereicherungsabsicht der Tatverdächtigen oder Dritten abzielt.

Die Zwangsheirat ist ein häufiges Folgedelikt zum Kinderhandel und weist zahlreiche Parallelen zum Phänomenbereich Menschenhandel auf. So wird die meist minderjährige junge Frau als Ware behandelt, mit deren Vermarktung sich ein beträchtlicher Gewinn erzielen lässt. In einer solchen Ehe sind die Freiheitsrechte des Opfers in der Regel dauerhaft eingeschränkt. Zudem zeigt die polizeiliche Erfahrung, dass Opfer dieser Straftaten in den seltensten Fällen aussagebereit sind, da sie von den Tatverdächtigen häufig massiv eingeschüchtert werden.

Im Jahr 2024 wurde erstmalig ein Verfahren wegen Verdachts der Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt abgeschlossen. Im betreffenden Fall hatte ein rumänischer Staatsangehöriger angegeben, dass seine 6-jährige Tochter, entgegen seinem Willen, vom eigenen Schwiegervater aus der

³³ Ein weiteres ermitteltes Opfer war 41 Jahre alt.

Wohnung abgeholt wurde. Trotz anschließender Zahlung eines Entgelts an den Schwiegervater habe dieser ihm die Tochter nicht zurückgebracht.

In zwei im Jahr 2024 abgeschlossenen Verfahren wurde wegen des Verdachts des Kinderhandels ermittelt. Der erste Sachverhalt beruhte auf der Aussage eines ukrainischen Anzeigerstatters, wonach ihm ein Landsmann einen einjährigen ukrainischen Jungen für 100.000 Euro zum Kauf angeboten habe. Im zweiten Fall wurde ein Kind in einem Online-Inserat zum Kauf angeboten.

In sieben abgeschlossenen Ermittlungsverfahren bestand der Verdacht der Zwangsheirat zum Nachteil von Minderjährigen (2023: 11).

Dabei wurden sieben Opfer, allesamt weiblich, im Alter von 12 bis 17 Jahren ermittelt. Es handelte sich um rumänische und syrische (je 2) sowie um polnische, russische und serbische (je 1) Staatsangehörige.

Insgesamt wurden elf Tatverdächtige (5 männlich, 5 weiblich, 1 unbekannt) ermittelt, deren Alter zwischen 23 und 44 Jahren lag. Diese hatten die rumänische (6), russische (2) und syrische (1) Staatsangehörigkeit. Bei zwei Personen war die Staatsangehörigkeit unbekannt.

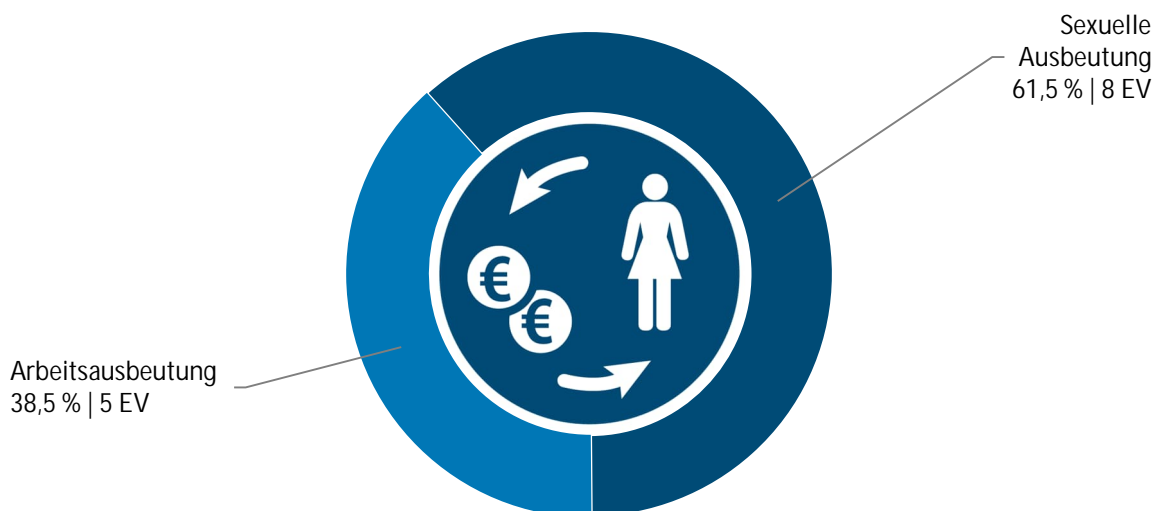
Die weitgehende Übereinstimmung der Tatverdächtigen- mit den Opfernationalitäten ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei zehn der elf Tatverdächtigen um Elternteile oder Verwandte der Opfer handelte.

Wie schon im Vorjahr wurde auch in 2024 kein Verfahren wegen Verdachts der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei zum Nachteil von Minderjährigen abgeschlossen.

2.7 BEZÜGE ZUR ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT (OK)

Auch im Jahr 2024 richteten sich einzelne Ermittlungsverfahren aus allen Ausbeutungsbereichen gegen Gruppierungen, die der Organisierten Kriminalität zugeordnet wurden. Im Berichtsjahr wurden 13 OK-Gruppierungen mit Hauptdeliktsbereich Menschenhandel und Ausbeutung festgestellt (2023: 8).

Menschenhandel und Ausbeutung (2024)



Fünf OK-Gruppierungen wurden durch deutsche und zwei durch thailändische Staatsangehörige dominiert³⁴. Jeweils eine weitere OK-Gruppierung wurde durch brasilianische, chinesische, rumänische, türkische, ukrainische bzw. vietnamesische Staatsangehörige dominiert.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr in allen OK-Verfahren 77 Tatverdächtige festgestellt (2023: 51). Hauptsächlich handelte es sich dabei um deutsche (28), thailändische (13) und chinesische (8) Staatsangehörige.

³⁴ Für die Feststellung der dominierenden Nationalität einer OK-Gruppierung ist die Staatsangehörigkeit der Personen ausschlaggebend, die innerhalb einer OK-Gruppierung die Führungsfunktion einnehmen. Dabei muss nicht zwingend die Mehrheit innerhalb einer Gruppierung diese Staatsangehörigkeit besitzen.

3 Gesamtbewertung

Die Gesamtzahl der wegen Verdachts des Menschenhandels und der Ausbeutung abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ist im Jahr 2024 auf den Höchstwert seit Beginn der Datenerhebung im Jahr 2000 angestiegen.

Da Straftaten aus dem Bereich Menschenhandel und Ausbeutung überwiegend der Kontrollkriminalität zugeordnet werden, muss nach wie vor von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden. Unterschiedliche Kontrollintensitäten können somit einen erheblichen Einfluss auf die Fallzahlen ausüben. Dies wird besonders deutlich durch den Anstieg der durch Fachdienststellen geführten Ermittlungsverfahren.

Im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung wurde erneut ein deutlicher Anstieg der Verfahrenszahl verzeichnet, wodurch ein neues Zehn-Jahres-Hoch erreicht wurde. Der Trend der Verlagerung der klassischen Bar-, Bordell- und Straßenprostitution in die Wohnungsprostitution hat sich in diesem Jahr weiter fortgesetzt. Noch nie wurden so viele Opfer sexueller Ausbeutung in Wohnungen festgestellt.

Im Bereich der Arbeitsausbeutung wurde eine weitere Zunahme der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren verzeichnet, wodurch auch hier ein neuer Höchststand seit Beginn der Datenerhebung erreicht wurde. Die Anzahl der Opfer ist indes gesunken, da im Jahr zuvor mehrere Großverfahren mit hohen Geschädigtenzahlen gemeldet worden waren.

Fast jedes dritte Verfahren im Bereich der Arbeitsausbeutung aus dem Berichtsjahr wurde vom Zoll (FKS) gemeldet, wodurch sich der kontinuierliche Anstieg der von dort gemeldeten Verfahrenszahlen aufgrund der seit 2019 bestehenden gesetzlichen Ermittlungsbefugnis fortgesetzt hat.

Die Anzahl der Verfahren wegen des Verdachts der Ausbeutung von Minderjährigen ist weiter gestiegen. Der Großteil dieser Verfahren betraf erneut die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Ein Grund hierfür ist unter anderem, dass verschiedene Online-Portale zu wenig Schutzmechanismen aufweisen, wodurch die Ausbeutung Minderjähriger mit dem Tatmittel Internet begünstigt wird. Die Anzahl der registrierten minderjährigen Opfer war rückläufig, während die Anzahl der Tatverdächtigen leicht angestiegen ist.

Tatverdächtige aus dem Bereich des Menschenhandels und der Ausbeutung gehören teilweise OK-Gruppierungen an und agieren überwiegend international. Dies zeigt sich nicht zuletzt in der ansteigenden Zahl an Opfern aus Drittstaaten. Die polizeiliche Kooperation auf internationaler Ebene ist daher essenziell. Gleiches gilt für die multidisziplinäre Zusammenarbeit aller Akteure im Bereich der Strafverfolgung, Justiz sowie Nichtregierungsorganisationen und Fachberatungsstellen im Rahmen der Bekämpfung von Menschenhandel und Ausbeutung.

In den letzten Jahren haben sich die Formen der Ausbeutung weiterentwickelt. Aus diesem Grund soll die Bekämpfung des Menschenhandels in der EU weiter intensiviert werden. Diesbezüglich wurde im Juni 2024 beschlossen, die Richtlinie 2011/36/EU umfassend zu erweitern und die Ausbeutung von Leihmutterschaft, Zwangsheirat und illegaler Adoption künftig als Menschenhandel unter Strafe zu stellen (Richtlinie (EU) 2024/1712). Dies stellt vor dem Hintergrund der Erweiterung des Menschenhandelsbegriffs einen bedeutsamen Fortschritt aus strafrechtlicher Perspektive dar.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Internet: www.bka.de

Stand

August 2025

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, sofern nicht anderweitig gekennzeichnet

Weitere Publikationen des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen und Bestellen finden Sie unter:

www.bka.de

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes (Menschenhandel und Ausbeutung, Bundeslagebild 2024, Seite X).